

sowohl wirtschaftsrechtliche Regelungen enthalten (und zwar zum überwiegenden Teil), aber auch zivilrechtliche, und zwar insoweit, als Bürger an den genannten Beziehungen beteiligt sind (Personenbeförderung, individuelle Rechte der Neuerer und Erfinder u. ä.). Im Prozeß der Ausarbeitung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist deshalb zu sichern, daß bei den betreffenden Fragen sowohl eine Abstimmung mit der Grundsatzerregung des WGB als auch mit den entsprechenden Regelungen im ZGB erfolgt.

Die Verwirklichung der hier in den Grundzügen dargelegten Konzeption des ZGB und das sich daraus ergebende Verhältnis zur Gesetzgebung in den übrigen Bereichen erfordert in den Einzelfragen noch eine umfangreiche Abstimmung mit den anderen Gesetzgebungsvorhaben. Das ist einer der Schwerpunkte der künftigen Tätigkeit.

Die leitenden Prinzipien für die Zivilgesetzgebung

Die für die Gestaltung des neuen ZGB bestimmenden Prinzipien ergeben sich einmal daraus, daß das Zivilrecht als integrierender Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems die Aufgaben zu erfüllen hat, die dem Gesamtsystem gestellt sind. Zum anderen ergeben sie sich aus der Spezifik des Zivilrechts, d. h. aus dem vom Zivilrecht zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnissen und den spezifischen Methoden und Mitteln, die für seine Verwirklichung charakteristisch sind. Davon ausgehend sind insbesondere folgende Grundsätze bei der Ausarbeitung des ZGB zu beachten:

1. 'Als wichtiger Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems und als bedeutsames Führungsinstrument des sozialistischen Staates muß das ZGB sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seinen Einzelregelungen darauf gerichtet sein, zur Gestaltung und Vollendung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wirksam beizutragen'. Das erfordert, von den grundlegenden Dokumenten der Partei der Arbeiterklasse, der sozialistischen Verfassung, der Gesellschaftsprognose und dem Perspektivplan auszugehen und gründlich die Teilprognose über die weitere gesellschaftliche Entwicklung auszuwerten. Diese Aufgabe bedingt zugleich eine enge Gemeinschaftsarbeit mit anderen zentralen staatlichen Organen und Wissenschaftszweigen, insbesondere des Staatsrechts und der Ökonomie. Weiterhin erfordert das eine ständige Koordinierung und Abstimmung der Arbeiten am ZGB mit den anderen Kodifikationsarbeiten, um ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes effektives Wirken des sozialistischen Rechts in allen Bereichen zu sichern.

2. Das ZGB hat mit seiner gesamten Regelung einen Beitrag zur Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten zu leisten. Auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED wurde dazu ausgeführt: „Im Mittelpunkt aller gesellschaftlichen Bestrebungen steht der Mensch, die immer bessere Befriedigung seiner materiellen und geistigen Bedürfnisse, die allseitige Ausbildung und Entwicklung seiner schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten zum Wohle des Ganzen und zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit.“²³

Die Bedeutung des ZGB bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird deutlich, wenn man sich folgendes vor Augen hält: Die Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten vollzieht sich vor allem durch ihre Tätigkeit in der gesellschaftlichen Produktion. Auf diese Entwicklung wirken aber auch die Wohn- und Lebensgewohnheiten entscheidend ein. Dazu kommt die

aktive Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse. Es zeigt sich also, daß der sich unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei vollziehende Prozeß der Persönlichkeitsentwicklung in Bereichen vor sich geht, die zu einem wesentlichen Teil vom ZGB zu gestalten sind.

3. Die Zivilgesetzgebung hat die Aufgabe, die schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten der Bürger zu entwickeln, sie zu befähigen, als aktive Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft Gestalter ihrer eigenen gesellschaftlichen Beziehungen zu sein. Es geht also um die Erweiterung und Vertiefung der demokratischen Grundlagen des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Mit dem Ausbau der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung entfaltet sich die sozialistische Demokratie, die sich als die entscheidende gesellschaftliche Kraft erweist, durch die die Volksmassen ihre Rolle als Träger des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses verwirklichen³.

In den vom Zivilrecht geregelten Bereichen geht es dabei vor allem um die Mitarbeit und Mitverantwortung der Bürger für die Gestaltung ihrer Versorgungsbeziehungen, der sozialistischen Beziehungen des Zusammenlebens und -wohnens, der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe und Unterstützung sowie des gegenseitigen Schutzes vor Schadenszufügung. Es geht darum, daß jeder Bürger seine wachsende Verantwortung zum Nutzen der Gesellschaft und zu seinem eigenen persönlichen Nutzen immer bewußter und wirksamer zu realisieren vermag. Deshalb sind auch mit Hilfe des ZGB solche bewährten Formen demokratischer Mitgestaltung wie die der Hausgemeinschaften, der Verkaufsstellen-Ausschüsse, der Kundenbeiräte, der Kulturbeiräte u. ä. weiter zu entwickeln und auszubauen, ohne die genannten Organisationsformen damit etwa zu Rechtseinsparungen des Zivilrechts zu machen.

4. Das ZGB dient der Gestaltung, der Gewährleistung und dem Schutz der persönlichen Rechte und Vermögensrechte der Bürger. Die Erkenntnis der Bürger, daß die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat ihre Rechte ständig erweitern und ihren zuverlässigen Schutz garantieren, ist eine wichtige Voraussetzung für die aktive und bewußte Teilnahme der Bürger am gesellschaftlichen Leben. Das verlangt Gerechtigkeit im Großen wie im Kleinen, Rechtssicherheit und Gesetzmäßigkeit sowie Schutz der Würde, und der Rechte jedes Bürgers. Von besonderer Bedeutung sind unter diesem Aspekt die im ZGB zu treffenden Regelungen über die materielle Verantwortlichkeit (vertraglich und außervertraglich), die der Stabilisierung und Sicherung der gesellschaftlichen Versorgungsbeziehungen, aber auch dem Schutz der subjektiven Rechte der Bürger und des sozialistischen Eigentums in den vom ZGB erfaßten Bereichen dienen.

5. Das ZGB hat durch seine Regelungen zur Festigung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger beizutragen. Die allgemeine Durchsetzung sozialistischer Moralprinzipien erfordert den entscheidenden Bruch und die Überwindung der noch vorhandenen Reste bürgerlicher Rechts- und Moralvorstellungen, die teilweise auch durch das noch geltende Zivilrecht genährt werden. Gerade die vom ZGB geregelten Verhältnisse bieten zahlreiche Möglichkeiten und Anknüpfungspunkte, zur Lösung der Grundaufgabe des sozialistischen Rechts, der Formung des neuen Menschen, beizutragen. Die Entwicklung der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe und der Zusammenarbeit zwischen den Bürgern und Betrieben und der Bürger untereinander sowie die Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral sind

²³ Vgl. hierzu Wünsche, a. a. o., S. 1563.

³ Vgl. Hager, Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus, Berlin 1969, S. 13.

* Vgl. W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR ..., a. a. O., S. 76.